

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dunja Wolff (SPD)

vom 04. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2022)

zum Thema:

Erlass von Gebühren für die Sondernutzung des Straßenlands 2021/2022

und **Antwort** vom 25. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. April 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Dunja Wolff (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11493
vom 4. April 2022
über Erlass von Gebühren für die Sondernutzung des Straßenlands 2021/2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Am 13. April 2021 wurde im Senat beschlossen, dass die durch die Pandemie besonders betroffenen Branchen durch Erlass von Sondernutzungsgebühren für z. B. Straßenfeste und Weihnachtsmärkte entlastet werden sollen. Im Programm „Neustart Wirtschaft“ vom 28.03.2022 wird dies fortgeführt und es heißt dazu, dass die Bezirke individuell über den Erlass entscheiden dürfen und im Falle des Erlasses der Gebühren den Einnahmefehl erstattet bekommen.

Zu den besonders betroffenen Branchen zählen u. a. die Veranstaltungs- und Schaustellerwirtschaft.

Rückwirkend hat sich gezeigt, dass die Umsetzung des Beschlusses – insbesondere – des Erlasses der Sondernutzungsgebühren i. S. d. § 8a SNGebV bezirksübergreifend unterschiedlich gehandhabt wurde. Während Veranstalter, z. B. Weihnachtsmarktveranstalter am Breitscheidplatz, keine Gebühren zu entrichten hatten, wurden für den Weihnachtsmarkt am Roten Rathaus Gebühren seitens des Bezirkes Mitte erhoben.

Ziel des Beschlusses ist es, betroffene Branchen zu entlasten und den Weg in einen Neustart ausreichend zu ebnen, unabhängig davon, ob ein Veranstalter eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Insbesondere die Veranstalter, die pandemiebedingt im Jahr zuvor hohe Gewinnverluste verzeichnen mussten, sollten durch den Erlass der Sondernutzungsgebühren profitieren.

Die Bezirke haben durch den Erlass der Sondernutzungsgebühren im Rahmen des Senatsbeschlusses keinen finanziellen Nachteil zu befürchten, da die Erstattung des Einnahmefehls bereits beschieden wurde.

Frage 1:

Welche Bezirke haben Gebühren von den Veranstaltern erhoben? Welche von diesen Bezirken haben zusätzlich Gebühren für einen möglichen Einnahmeausfall erstattet bekommen?

Frage 2:

Anhand welcher Kriterien haben die einzelnen Bezirke über den Erlass der Sondernutzungsgebühren entschieden?

Antwort zu 1 und 2:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortet wie folgt:

„In Charlottenburg-Wilmersdorf wurden keine entsprechenden Gebühren erhoben. Über eine Erstattung liegen keine Informationen vor. Die Fragestellerin führt in ihrer Einleitung die Begründung auf.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet wie folgt:

„Durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wurde im vergangenen Jahr entschieden, entsprechend dem Beschluss des Senats vom 13.04.2021 (Nr. S-4409/2021) für das Jahr 2021 von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von öffentlichem Straßenland zur Veranstaltung von Straßenfesten oder Ähnliches abzusehen. Sondernutzungsgebühren von Veranstaltern wurden dementsprechend nicht erhoben. Zudem hielt sich die Zahl der erteilten Genehmigungen pandemiebedingt in überschaubarem Rahmen und betraf ausschließlich nicht kommerzielle Veranstaltungen. Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg folgte mit seiner Entscheidung den Gründen für den vorgenannten Beschluss des Senats.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortet wie folgt:

„In 2021 wurden für Sondernutzungen in öffentlichen Grünanlagen des Bezirksamts Lichtenberg keine Nutzungsgebühren für die Veranstaltungsbranche erhoben. Als Grundlage dient das Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen. Weiter sind die Bestimmung zum Baum-, Arten, und Umweltschutz zu beachten. In den überwiegenden Fällen handelt es sich um eine Einzelfallprüfung. In dieser wird geprüft, ob es sich um ein privates Interesse des Veranstalters (mit Gewinnabsicht) handelt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortet wie folgt:

„Sofern Veranstaltungen gemäß Infektionsschutzgesetz überhaupt stattfinden konnten, hat Marzahn-Hellersdorf auf Antrag der Veranstalter die Gebühren gemäß den Vorgaben des Senatsbeschlusses erlassen. In vielen Fällen wurde seitens der Veranstalter jedoch entschieden, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Veranstaltungen nicht durchzuführen. Hier wurde sich unmittelbar an den Vorgaben des Senats orientiert und Gebühren nach Tarifstelle 1.2.3. der Sondernutzungsgebührenverordnung zugunsten des Schaustellergewerbes auf Antrag erlassen, sofern coronabedingt sinkende Besucherzahlen zu erwarten waren und dadurch wirtschaftliche Belastungen entstanden. In die Nebenbestimmungen der Erlaubnis wurde unter

Berücksichtigung der Frage, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, die Klausel der Weitergabe des Gebührenerlasses an die Schausteller aufgenommen.“

Das Bezirksamt Mitte antwortet wie folgt:

„Der Bezirk Mitte hat die Befreiung der Sondernutzungsgebühr nur auf die Schankvorgärten beschränkt, das heißt, bei Veranstaltungen mit vorrangig kommerziellen Zielen wurden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Festlegungen des Senats vom 13.04.2021 sind leider praktisch nicht umsetzbar, da nicht überprüft oder nachvollzogen werden kann, ob die Beträge, die durch den Verzicht auf Sondernutzungsgebühren entstehen, beim Veranstalter verbleiben oder wie vom Berliner Senat geplant, der Schaustellerbranche zu Gute kommen. Im Bezirk Mitte besteht Einigkeit darüber, dass wie bisher die Zielsetzung der Veranstaltung bewertet wird. Handelt es sich um kulturgeprägte (Bsp. Wissensstadt, Draußenstadt usw.) oder politisch ausgerichtete Veranstaltungen (Bsp. Kinder- und Jugendfeste, Wahlkampfveranstaltungen), werden diese ohne Sondernutzungsgebühren beschieden, da die Veranstaltung nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet ist. Im Gegensatz dazu bestehen Veranstaltungen wie Oktoberfeste und Weihnachtsmärkte vorwiegend aus Getränke-, Essens- oder sonstige Verkaufsständen. Selbst der kulturelle Teil solcher Veranstaltungen ist dieser Zielsetzung oftmals untergeordnet. Derartige Veranstaltungen werden mit einer Absicht zur Gewinnerzielung durchgeführt und sind demzufolge sondernutzungsgebührenpflichtig.

Die meisten Veranstaltenden haben Kenntnis von dieser Praxis und haben die Möglichkeit, den kulturellen Anteil einer Veranstaltung zu erhöhen und damit die Zielrichtung und den Charakter der Veranstaltung zu verändern, um die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verhindern.“

Das Bezirksamt Neukölln antwortet wie folgt:

„Das Bezirksamt Neukölln hat gemäß den Senatsbeschlüssen in 2021 und in der ersten Hälfte 2022 (S-5188/2021 bzw. S-4409/2021) von Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Es wurden lediglich die entsprechenden Verwaltungsgebühren erhoben. Das Bezirksamt Neukölln hat aufgrund der Senatsbeschlüsse entsprechend gehandelt. Prinzipiell wäre darüber hinaus auch § 8a der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) als Grundlage gesehen worden.“

Das Bezirksamt Pankow antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Pankow wurden von Veranstaltern 2021 keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Diese Regelung gilt für das erste Halbjahr 2022 fort. Eine Erstattung der nicht vereinnahmten Gebühren ist nicht erfolgt. Der Bezirk Pankow folgt hier den entsprechenden Senatsbeschlüssen vom 13.04.2021 und 07.12.2021.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Reinickendorf ist die Durchführung entsprechender Veranstaltungen nicht beantragt worden.“

Das Bezirksamt Spandau antwortet wie folgt:

„Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) des Verwaltungsbezirkes Spandau hat weder im Jahr 2021 noch im laufenden Jahr (nach der derzeitigen Regelung wirksam bis vorerst 30.06.2022) Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Straßenland erhoben. Auf Grundlage des § 8a der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) hat das Bezirksamt Spandau einen Beschluss erwirkt, der den Erlass der Sondernutzungsgebühren regelt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf fand nur eine Veranstaltung statt (kleiner Weihnachtsmarkt). Bezüglich einer Ermäßigung bzw. eines Erlasses von Gebühren hat der Bezirk keine Anfrage von dem Veranstalter erhalten. Über die Motive hierzu kann nur spekuliert werden. Eventuell liegt es daran, dass der Veranstalter die ermäßigten bzw. erlassenen Sondernutzungsgebühren an die Standbetreiber hätte weitergeben müssen.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Treptow-Köpenick wurden in 2021 und werden ferner bis 30.06.2022 für Veranstaltungen entsprechend der Senatsbeschlusslage keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Bestehen einer Erstattungsmöglichkeit des Einnahmeausfalls für die Bezirke ist beim Bezirksamt Treptow-Köpenick nicht bekannt. Für die Entscheidung über den Gebührenerlass gelten hier über den § 8 a Sondernutzungsgebührenverordnung hinaus keine gesonderten Kriterien.“

Frage 3:

Die Anspruchsgrundlage für den Erlass der Sondernutzungsgebühren ist in § 8a SNGebV, insbesondere in Nr. 2 geregelt. Darin heißt es, dass die Gebühren insbesondere dann erlassen werden können, wenn die Erhebung einen besonderen Härtefall für den Gebührenschuldner darstellen würde, die der Schuldner nicht persönlich zu verantworten hat. Inwieweit hat z. B. der Veranstalter des Weihnachtsmarktes am Roten Rathaus es persönlich zu verantworten, dass pandemiebedingt keine Veranstaltungen stattfinden konnten und der Veranstalter demnach Gewinnverluste zu verzeichnen hatte?

Frage 4:

In Ergänzung zu 3): Warum stellen die pandemiebedingten Einnahmeverluste aber für die Schausteller des Weihnachtsmarktes am Breitscheidplatz einen besonderen Härtefall dar, der einen Erlass der Gebühren rechtfertigt?

Antwort zu 3 und 4:

Mit den Senatsbeschlüssen vom 13.04.2021 und 07.12.2021 eröffnete der Senat – ungeachtet des Vorliegens eines Härtefalls im Sinne des § 8a Nr. 2 Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) - den Bezirksämtern von Berlin für das Jahr 2021 sowie für das erste Halbjahr 2022 für Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland die Möglichkeit, von der Regelung des § 8a Nr. 1 SNGebV Gebrauch zu machen und auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses Berlins die Sondernutzungsgebühren zu erlassen. Der Weihnachtsmarkt am Roten Rathaus fand nach Mitteilung des Bezirksamtes Mitte von Berlin jedoch auf einer Fläche statt, die als öffentliche Grün- und Erholungsanlage und nicht als Straßenland gewidmet ist. Die in Rede stehenden Senatsbeschlüsse beziehen sich nur auf Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland.

Frage 5:

Das Bezirksamt Mitte argumentiert, dass der Erlass der Sondernutzungsgebühren dann gerechtfertigt ist, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Ist die im Senatsbeschluss gefasste Maßnahme des Erlasses der Sondernutzungsgebühren nur dann anwendbar, wenn eine Branche keine Gewinnerzielungsabsicht hat?

Frage 6:

In Ergänzung zu 5) Falls ja, inwieweit ist diese Maßnahme dann überhaupt sinnvoll im Rahmen des eigentlichen Zieles des Senatsbeschlusses, der Wirtschaft einen Weg in den Neustart trotz Pandemie zu ermöglichen?

Antwort zu 5 und 6:

Nein, der Erlass der Sondernutzungsgebühren ist unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht möglich.

Frage 7:

Die unterschiedlichen Auslegungen des Senatsbeschlusses können unweigerlich zu Bedenken seitens der Veranstalter hinsichtlich der Attraktivität der einzelnen Bezirke als zukünftige Veranstaltungsorte führen. Fühlen sich Veranstalter ungerecht behandelt, weil sie im Gegensatz zu gleichartigen Veranstaltern, Gebühren zu entrichten haben, besteht die Gefahr, dass sie für künftige Veranstaltungen die Bezirke als Austragungsorte wählen, wo das Ziel des Senatsbeschlusses durch Umsetzung der konkreten Maßnahme, durch Erlass der Gebühren, deutlich attraktiver ist. Dies wiederum würde zu Einnahmeverlusten bei den Bezirken führen, die ein Erlass der Sondernutzungsgebühren für nicht erforderlich erachten. Welche Maßnahmen werden hier konkret getroffen, um dies zu verhindern?

Antwort zu 7:

Die vorgetragenen Bedenken teilt der Senat nicht. Von Standortwechselüberlegungen ist nicht auszugehen, da die Veranstalter in der Regel an die Veranstaltungsfläche gebunden sind. Im Übrigen geht der Senat davon aus, dass durch die Bezirke jeweils eine sachgerechte Abwägung erfolgt ist.

Frage 8:

Inwieweit wird daran gearbeitet, eine bezirksübergreifende, einheitliche Regelung zu entwerfen, die für das Jahr 2022 keine Ungleichbehandlung der einzelnen Unternehmen in den betroffenen Branchen, hervorruft?

Antwort zu 8:

Der Senat kann durch entsprechende Beschlüsse lediglich die Möglichkeit der Heranziehung des § 8a Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) eröffnen. Für die Entscheidung über die Anwendung sind die jeweiligen Bezirksämter im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben zuständig. Durch die Senatsbeschlüsse vom 07.12.2021 und 14.12.2021 wurde den Bezirksämtern die Möglichkeit des Gebührenerlasses für Straßenfeste, Veranstaltungen und Schankvorgärten für das erste Halbjahr 2022 bereits eröffnet.

Frage 9:

Welche Ansprüche können die in 2021 betroffenen Veranstalter geltend machen, die Gebühren trotz § 8a SNGebV zu entrichten hatten?

Antwort zu 9:

Ein Anspruch auf Erlass der Sondernutzungsgebühren gemäß § 8a Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) besteht nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem zuständigen Bezirksamt. Grundsätzlich kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Rechtsmittel (Widerspruch) eingelegt und im weiteren Verfahren Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides und die fehlerfreie Ermessensausübung des Bezirksamtes werden in diesem Verfahren geprüft.

Frage 10:

Welche Nachteile wären den Bezirken entstanden, wenn sie auf die Erhebung der Gebühren verzichtet hätten und stattdessen den Einnahmeausfall erstattet bekommen hätten?

Antwort zu 10:

Der Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlichen Straßenlandes hat Mindereinnahmen für die Bezirksämter von Berlin zur Folge. Die Erstattung des Einnahmeausfalls erfolgt pauschal auf Grundlage der Einnahmen vergangener Haushaltsjahre.

Frage 11:

Die Veranstaltungs-, Schausteller- und Gastronomiebranche trägt einen unmittelbaren Beitrag zu einer wachsenden Tourismuswirtschaft bei. (Internationale) Veranstaltungen in Berlin locken Reisende aus aller Welt an. Damit Berlin auch nach dieser Pandemie ein attraktives, lebendiges und multikulturelles Reiseziel bleibt, ist die Politik gefordert, das Angebot bezirksübergreifend aufrecht, spannend und abwechslungsreich zu gestalten. Dies gelingt u. a. dann, wenn die Veranstalter, die Reisende anziehen, einen attraktiven Ausrichtungsort vorfinden und sich willkommen fühlen. Die Entscheidungen einzelner Bezirke laufen letzterem zuwider. Welche Verordnungen sind geplant, um eine einheitliche, zielführende Leitlinie zu schaffen, den Standort Berlin als bezirksübergreifendes Reiseziel zu verstehen und als eines der beliebtesten Reiseziele in Europa zu erhalten?

Antwort zu 11:

Das Tourismuskonzept 2018+ sowie das 7-Punkte Papier Re-Start Berlin und das Maßnahmenpaket „Neustart Wirtschaft“ zielen darauf ab, Berlin als gesamtstädtische Tourismusdestination zu entwickeln. Diese Konzepte sind die Grundlagen für die Ausrichtung der Tourismuspolitik des Landes. Eine wichtige Rolle spielen bei all diesen Konzepten aber auch die vielfältigen, bezirksspezifischen Angebotsprofile, die eine wesentliche Stärke der Destination Berlin sind. Um diese zu unterstützen und dennoch in die gesamtstädtische Tourismuspolitik zu integrieren, fördert der Senat ein Bezirksteam bei der Berliner Tourismus und Kongress GmbH (visitBerlin), das die Berliner Bezirke bei ihrer Tourismusarbeit berät und unterstützt. Hierzu organisiert die Bezirksarbeit von visitBerlin unter anderem regelmäßige Austauschtreffen (Bezirke im Dialog) zwischen visitBerlin, der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und den Berliner Bezirken, um sich untereinander auszutauschen, gemeinsam die aktuellen Tourismusedwicklungen zu beraten und ganzheitliche Lösungsansätze für die Stadt zu entwickeln. Für die kommenden Jahre ist eine Fortschreibung des Tourismuskonzeptes 2018+ geplant.

Berlin, den 25.04.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz